



Charta der Religionsgemeinschaften

Leitsätze für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgemeinschaften in der Schweiz

Präambel

Mit der «Charta der Religionsgemeinschaften» verpflichten sich die unterzeichnenden Religions- und Glaubensgemeinschaften in der Schweiz auf Leitsätze für ein friedliches Zusammenleben. Die Charta trägt zur Klärung ihrer Rechte und Pflichten bei und zeigt grundlegende gemeinsame Werte auf. Sie geht auf das Verhältnis der Religionsgemeinschaften untereinander ein. Die Charta leistet einen Beitrag für das einvernehmliche Miteinander von Religionsgemeinschaften und der Gesellschaft in der Schweiz.

Die Charta stützt sich auf Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bekräftigt die Glaubens- und Religionsfreiheit wie sie im Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung des UNO-Menschenrechtsabkommens sowie im Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgelegt ist.

Die unterzeichnenden Religions- und Glaubensgemeinschaften rufen weitere Gemeinschaften, die Behörden und die politischen Parteien zu einem intensiven Dialog über die Modalitäten des friedlichen Miteinanders von Religionsgemeinschaften in der Schweiz auf. Alle Religions- und Glaubensgemeinschaften sind eingeladen, sich mit der Charta auseinanderzusetzen und sie zu unterzeichnen.

Würde des Menschen

Artikel 1: Menschenwürde als Fundament

Wir bekräftigen, dass die Würde des Menschen angeboren und unantastbar ist. Sie gehört unabhängig von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten untrennbar zum Menschsein. Menschen jeglichen Alters und Geschlechts müssen die Freiheit haben, menschenwürdig und eigenverantwortlich zu leben. Würde ist für uns auch in Situationen der Not und Verletzlichkeit unverlierbar, egal in welcher Lage sich die Menschen befinden. Die Menschenwürde ist das tragende Fundament der Menschenrechte.

Artikel 2: Verantwortung füreinander

Wir sind uns bewusst, dass wir unterschiedliche Gaben und Fähigkeiten haben. Wir schätzen einander in unseren Unterschieden und nehmen füreinander Verantwortung wahr. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren gehen wir ein und geben allen Generationen in unseren Gemeinschaften ihren Platz. Wir handeln achtsam und stehen für diejenigen solidarisch ein, die in unserer Gesellschaft benachteiligt sind.

Artikel 3: Verantwortung für unsere Umwelt

Wir nehmen unsere Verantwortung gegenüber der Natur wahr. Wir machen von nicht erneuerbaren Ressourcen möglichst wenig Gebrauch. Wir vergessen nicht, dass wir mit unserer Umwelt und allen Geschöpfen verbunden sind und bewahren die Umwelt für die kommenden Generationen.

Glaubensfreiheit als Recht

Artikel 4: Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit

Wir stehen für die Freiheit des Denkens ein. Uns ist es wichtig, frei von äusserem Zwang und aufgrund des eigenen Gewissens entscheiden und handeln zu können. Wir bekräftigen das unveräusserliche Recht jedes Menschen seine Religion, seinen Glauben oder seine Überzeugungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch Leben, Lehre, Gottesdienste oder andere religiöse Handlungen zu bezeugen.

Artikel 5: Freiwillige Zugehörigkeit

Wir setzen uns dafür ein, dass religiös mündige Menschen nicht gezwungen werden einer Religionsgemeinschaft beizutreten, anzugehören oder eine religiöse Handlung vorzunehmen. Wir bekräftigen, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion, ihren Glauben oder ihre Glaubensgemeinschaft zu wechseln.

Artikel 6: Glaubensfreiheit ist nicht abhängig vom Glauben der Mehrheit

Wir verteidigen die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, auch wenn die Anschauungen in Kontrast zu Positionen von Behörden oder Mehrheitsvorstellungen in der Gesellschaft stehen. Wir achten und schützen die individuelle Glaubensfreiheit jedes einzelnen Menschen und respektieren Überzeugungen, auch wenn diese von unseren abweichen.

Artikel 7: Glaubensfreiheit in der Öffentlichkeit

Wir stehen dafür ein, dass jede Person in der Schweiz das Recht hat ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung öffentlich zu bekennen, solange dies nicht unter Druck stattfindet. Dabei muss der Respekt gegenüber anderen gewährleistet sein.

Glaubensfreiheit als Pflicht

Artikel 8: Schutz des anderen

Wir anerkennen, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht nur ein Recht ist, sondern auch die Pflicht umfasst, Anders- oder Nichtglaubenden dieselben Rechte zuzugestehen. Wir bekennen uns zur Vielfalt von Religionen und Überzeugungen. Wir begegnen einander mit Respekt und Höflichkeit. Wir schützen das Recht der Anders- oder Nichtglaubenden ihre Überzeugungen auszuleben.

Artikel 9: Solidarität

Wir wehren uns deutlich und bestimmt gegen Hass oder Diskriminierung und stehen solidarisch zu Menschen, die wegen ihres Glaubens diskriminiert werden. Unsere Glaubensgemeinschaft verunglimpft Menschen nicht, die einen anderen Glauben leben, und setzt sie auch anderweitig nicht herab. Wir lehnen die Verfolgung von Angehörigen anderer Religionen oder Überzeugungen entschieden ab.

Artikel 10: Respekt von anderen Überzeugungen

Wir setzen uns dafür ein, dass niemand öffentlich die Überzeugung anderer in Glaubenssachen und den Glauben an Gott beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt.

Artikel 11: Verurteilung von Gewalt

Wir lehnen Gewalt entschieden ab und verurteilen jegliche Art von Gewalt, die mit Religion oder Gott begründet oder von ihr legitimiert wird, egal ob sie sich gegen Nichtgläubige, Andersgläubige oder Gläubige innerhalb der eigenen Gemeinschaft richtet.

Gesellschaftliches Engagement

Artikel 12: Verbindlichkeit der Gesetze

Die Bundesverfassung, die Schweizer Gesetze, das internationale Völkerrecht und die Menschenrechte sind für uns verbindlich. Wir richten uns gegen Werthaltungen, die gegen demokratische Prinzipien verstossen.

Artikel 13: Teilhabe am Gemeinschaftsleben

Wir ermutigen unsere Mitglieder, zum gesellschaftlichen Gemeinwohl beizutragen. Dazu gehören auch die Teilnahme und die Integration ins gesellschaftliche Leben in der Gemeinde und im Kanton. Wir wissen, dass Religionsgemeinschaften gesamtgesellschaftliche Relevanz haben und dass gute Beziehungen zu staatlichen Institutionen wichtig sind.

Artikel 14: Gesellschaftliches Engagement

Wir sind davon überzeugt, dass Religionsgemeinschaften für die Gemeinschaft in der Schweiz wesentlich sind und zum friedlichen Zusammenleben beitragen, indem sie Werte wie Nächstenliebe, Solidarität und Frieden vermitteln. Unsere Angebote fördern den Zusammenhalt der Generationen und erbringen soziale Leistungen für das Wohl der Gesellschaft. Dazu gehören das soziale und kulturelle Engagement sowie Freiwilligenarbeit.

Artikel 15: Offenheit für Zusammenarbeit

Wir unterstützen die Zusammenarbeit mit Sport-, Freizeitvereinen und anderen Nichtregierungsorganisationen sowie mit Kantonen und Gemeinden, solange wir für unsere Werte und für unseren Glauben eintreten können.

Gesellschaftlicher Frieden

Artikel 16: Dialog als Konfliktlösungsansatz

Wir versuchen, Konflikte durch direkten Dialog zu lösen und arbeiten an der Lösung gesellschaftlicher Konflikte mit. Wir setzen uns ein für den gesellschaftlichen religiösen Frieden und führen einen offenen Dialog mit der Gesellschaft sowie mit staatlichen Behörden.

Artikel 17: Intra- und interreligiöser Dialog

Wir setzen uns für einen versöhnenden Dialog der Religionsgemeinschaften auf der Basis des friedlichen Zusammenlebens ein. Wir befürworten den intrareligiösen und interreligiösen Dialog und streben damit ein gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Anliegen und Herausforderungen an.

Innerhalb unserer Gemeinschaften

Artikel 18: Umgang mit Macht

Wir sind uns bewusst, dass Machtfragen in jeder Glaubens- und Religionsgemeinschaft eine wichtige Rolle spielen. Wir gehen gewissenhaft mit Macht um. Wir achten darauf, dass sie nicht missbraucht wird. In unseren Gemeinschaften soll Macht für Dialog, Respekt und Toleranz eingesetzt werden.

Artikel 19: Umgang mit Not

Wir garantieren, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung von Menschen in Not und in der Seelsorge mit grösster Sorgfalt, Achtsamkeit und Professionalität handeln. Alle Betreuungspersonen haben eine adäquate Ausbildung.

Artikel 20: Entscheidungsfindung in unseren Organisationen

Wir fördern in unseren Religionsgemeinschaften demokratische Strukturen sowie die Beteiligung von Frauen und Männern an der Entscheidungsfindung. Innerhalb unserer Religionsgemeinschaften fördern wir kritisches Denken, den respektvollen Dialog und offene Diskussionen. Unsere Religionsgemeinschaften haben transparente Hierarchien und Verwaltungen. Die Statuten sind in einer Landessprache verfasst und einsehbar.

Artikel 21: Umgang mit Finanzen

Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Finanzen und verwenden Spenden und Mitgliederbeiträge dem Spendenzweck gemäss. Bei Kollekten und Geldsammlungen informieren wir offen über deren Verwendung.

Wir führen über unsere Finanzen Buch und legen jährlich in öffentlich einsehbarer Weise freiwillig Rechenschaft über Bilanz und Erfolgsrechnung ab. Gelder aus dem Ausland werden als solche angezeigt. Wir streben keine finanziellen Gewinne an und halten uns bei der Rechnungslegung an die Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts.

Wir teilen unseren Geldgebern und der Öffentlichkeit mit, dass wir diese Charta unterschrieben und uns verpflichtet haben, diese Leitsätze zu befolgen. Wir organisieren uns selbstständig und verwalten unsere Ressourcen eigenständig.

Artikel 22: Personen mit leitender Funktion

Wir stellen sicher, dass Personen, die in unseren Organisationen eine leitende Funktion übernehmen, die Grundrechte, die Gesetze unseres Landes sowie die internationalen von der Schweiz ratifizierten Rechte im Bereich Menschenrechte kennen und respektieren. Sie sind mit der Schweizer Gesellschaftsordnung, ihrer Geschichte und ihren Gepflogenheiten hinreichend vertraut.

Dabei garantieren wir, dass sie mindestens eine Landessprache fließend sprechen und dass sie mündlich und schriftlich in einer Landessprache einen Dialog führen können.

Schliesslich versichern wir, dass die Personen, die in unseren Organisationen eine leitende Funktion übernehmen, über Kenntnisse der religiösen Diversität in der Schweiz und der fundamentalen Religionsgrundsätze anderer Religionen verfügen und dass sie diese Charta vorbehaltlos unterstützen und mittragen.